

**GROBE KREISSTADT LEUTKIRCH IM ALLGÄU
LANDKREIS RAVENSBURG**

Bekanntmachung der Wirtschaftspläne der Stadtwerke Leutkirch im Allgäu 2020
und der Städtischen Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu 2020

I.

Aufgrund des § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung – GemO – wird folgende Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

Eigenbetrieb Stadtwerke Leutkirch im Allgäu

Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Stadtwerke der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu für das Wirtschaftsjahr **2 0 2 0** (vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.06.2020 aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 2 EigBG in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57), der §§ 1 bis 4 EigBVO vom 7. Dezember 1992 (GBl. S. 776) i. V. mit den §§ 81, 87, 89 und 96 GemO in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt festgestellt:

§ 1

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 wird

im Erfolgsplan	in den Einnahmen und Ausgaben auf und auf einen Jahresgewinn von	3.184.700 € 16.500 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben auf je	6.073.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite

Der Gesamtbetrag der für den Eigenbetrieb Stadtwerke Leutkirch im Allgäu im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) wird für das Wirtschaftsjahr 2020 auf

2.849.200 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der für den Eigenbetrieb Stadtwerke Leutkirch im Allgäu im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird für das Wirtschaftsjahr 2020 auf

festgesetzt. 2.930.000 €

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf

festgesetzt. 3.600.000 €

Leutkirch im Allgäu, 15.06.2020

Hans-Jörg Henle
Oberbürgermeister

Städtische Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu

Feststellung des Wirtschaftsplanes der Städtischen Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu für das Wirtschaftsjahr 2020 (vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.06.2020 aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 2 EigBG in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57), der §§ 1 bis 4 EigBVO vom 7. Dezember 1992 (GBl. S. 776) i. V. mit den §§ 81, 87, 89 und 96 GemO in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt festgestellt:

§ 1

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 wird

im Erfolgsplan	in den Einnahmen und Ausgaben auf und auf einen Jahresverlust von	6.386.900 € 206.100 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben auf je	7.140.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite

Der Gesamtbetrag der für die Städtische Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) wird für das Wirtschaftsjahr 2020 auf

3.574.200 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der für die Städtische Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird für das Wirtschaftsjahr 2020 auf

4.910.000 €

festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf

1.500.000 €

festgesetzt.

Leutkirch im Allgäu, 15.06.2020

Hans-Jörg Henle
Oberbürgermeister

II.

Die für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen nach § 87 Abs. 2 GemO und § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach § 86 Abs. 4 GemO, den Höchstbetrag der Kassenkredite nach § 89 Abs. 2 GemO und nach § 12 EigBG erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde für die Eigenbetriebe am 02.11.2020 erteilt.

III.

Die Wirtschaftspläne der Stadtwerke Leutkirch im Allgäu 2020 und der Städtischen Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu 2020 liegen gemäß § 81 Abs. 3 GemO vom 16.11.2020 - 24.11.2020 im Verwaltungsgebäude Gänsbühl 1 (Kämmerei), Zimmer 6, öffentlich aus.

IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen der Wirtschaftspläne der Stadtwerke Leutkirch im Allgäu 2020 und der Städtischen Abwasserbeseitigung Leutkirch im Allgäu 2020 wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.



Leutkirch im Allgäu, 11.11.2020

Hans-Jörg Henle
Oberbürgermeister